

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 81-90

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 81.

Bericht

der Minderheit des Justizauschusses über die Entwürfe zu den Grundbuchgesetzen für das Fürstenthum Birkenfeld, nämlich:

1. eines Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke und Bergwerke,
2. eines Gesetzes, betreffend Sicherstellung des gesetzlich in die Verwaltung des Ehemannes gekommenen oder als Heirathsgut eingebrachten Vermögens der Ehefrau,
3. eines Gesetzes, betreffend die Grundbuchordnung,
4. eines Gesetzes, betreffend die Stempelgebühren in Grundbuchsachen,
5. eines Gesetzes, betreffend die Einführung der Gesetze über das Grundbuchwesen.

(Anlage 1 Seite 1.)

Die angeführten Gesetzentwürfe wurden dem Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld zur Berathung und Abgabe einer gutachtlichen Erklärung in seiner außerordentlichen Versammlung vom 27. Oktober bis 5. November c. überwiesen. — Angesichts der umfangreichen und schwierigen Arbeit, und da die Sitzungen im Provinzialrath wegen der Einberufung des Landtags nicht weiter ausgedehnt werden konnten, und ferner, da dem Provinzialrath noch mehrere, dem Landtage zur Vorlage zu bringenden Gesetzentwürfe zur Berathung gestellt wurden, war es demselben nicht möglich, die Gesetzentwürfe über das Grundbuchwesen einer eingehenden und gründlichen Berathung zu unterziehen, und faßte daher in seiner Sitzung vom 29. Oktober einstimmig den Beschluß, aus diesen Gründen und „in Hinblick auf die immer vollkommener sich gestaltende Einrichtung des Katasters, sowie das bekannte Konvokationsverfahren, das bisherige Hypothekenrecht und das zur Zeit in Geltung stehende französische Recht, und da sich das Bedürfnis zur Einführung der Grundbuchgesetze noch in keiner Weise fühlbar gemacht, auch die Zeitdauer bis zur Einführung der neuen Reichsgesetze noch nicht abzusehen sei“, in die Einzelberathung der Gesetzentwürfe nicht einzutreten, und beantragte:

Großherzogliche Staatsregierung wolle die qu. Gesetzentwürfe erst dem nächstfolgenden Landtage vorlegen, und dadurch die Möglichkeit einer gründlichen Berathung in den nächsten drei ordentlichen Majerversammlungen gewähren.

Wenn nun/danach Großherzogliche Staatsregierung die Annahme der fraglichen Gesetzentwürfe seitens des Landtags als dringlich beantragt, und dafür die in der Nebenanlage A (Seite 9 der Anl.) angeführten Gründe als hinreichend bezeichnet, so dürfte diesen Gründen bei näherer Beleuchtung ein sehr geringes Gewicht innewohnen. Der Hinweis auf das Vorgehen der preuß. Rheinprovinz kann aus dem Grunde nicht als maßgebend erachtet werden, weil dem mangelhaften Katasterwesen, welches daselbst die

Einführung des Grundbuchwesens erforderlich macht, und welches verursacht, daß eine lange Zeit bis zur vollständigen Einführung des letzteren nöthig sein wird, da fast in allen Bezirken und Gemeinden eine Neuvermessung der Landparzellen stattfinden muß, im Fürstenthum Birkenfeld ein wohlgeordnetes, als musterbildig anerkanntes Katasterwesen gegenübersteht; es ist auch in der Allgemeinen Begründung hervorgehoben, daß dieses das wichtigste Fundament für das Grundbuchsystem bilde, und der Einführung des letztern erhebliche Erleichterungen bereite. Dieses bedingt mithin nicht, daß der preuß. Rheinprovinz mit Einführung der fraglichen Gesetze mit so großer Eile gefolgt zu werden braucht, im Gegentheil, bei Hinausschiebung der Vorlagen bis zum nächsten Landtage wird das Kataster noch um so bessere Dienste leisten.

Das Hypothekenwesen im Fürstenthum ist durch Erlass der 3 Gesetze vom 19. März 1879, betreffend Abänderung der Hypothekenordnung wohlgeordnet, und sind Hypothekar-Gläubiger durch das Konvokationsverfahren wohl geschützt. Eine baldige Fertigstellung und Einführung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht zu erwarten, die Staatsregierung weist vielmehr in der Begründung darauf hin, daß die Zeitdauer bis zur Einführung der Reichsgesetze u. noch nicht abzusehen sei. Gilt letzteres auch als Grund, daß bei Ausarbeitung der Entwürfe der beiden Hauptvorlagen unter Anschluß an die Gesetzentwürfe für die preuß. Rheinprovinz, die Entwürfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs und einer Grundbuchordnung für das Deutsche Reich nicht zu berücksichtigen seien, (Begründung S. 10 u. 11 der Anl.) so muß es umso mehr geeignet sein, die Zurücksetzung der Vorlagen bis zum nächsten Landtage als ganz unbedenklich zu erachten. In der Begründung zu § 2 (S. 39) wird noch weiter angeführt, daß jedenfalls mit Sicherheit zu erwarten ist, daß die Einführung der neuen Reichsgesetze zu einem späteren Zeitpunkt geschehen werde, als an welchem die Grundbuchgesetze für das Fürstenthum in Kraft treten; daraus kann

keinenfalls ein zwingender Grund für eine jetzige schleunige Einführung der qu. Entwürfe gefolgert werden.

Sollte die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs und der damit verbundenen Grundbuchordnung jedoch nicht mehr lange auf sich warten lassen, so können sich dennoch keine Bedenken dagegen erheben, die Einführung der Grundbuchgesetze um eine weitere Frist von 3 Jahren auszusetzen; eine Befürchtung, die Kräfte der Justizverwaltung würden in diesem Fall nicht ausreichen um die Arbeit zu bewältigen, kann nicht statthaben, denn die Reichs-Justizverwaltung wird bei Einführung der neuen Reichsgesetze nicht voraussetzen, daß dieselben schon in den Einzelstaaten bestehen, sondern behufs Einführung derselben eine genügende Frist bestimmen; keinenfalls darf befürchtet werden, daß dadurch Schwierigkeiten Platz haben werden, die Justizverwaltung des Reichs wird gewiß nicht verfehlen, Bestimmungen zu erlassen, daß diejenigen Staaten, die noch keine Grundbuchordnung haben, dieselbe in Ruhe einführen können.

Wenn ferner in der Allgemeinen Begründung angedeutet wird, daß die Einführung dieser Gesetze tief einschneidende Eingriffe in das im Fürstenthum noch geltende System des französischen Rechts bedingt, so darf doch nicht angenommen werden, daß eine eingehende Durchberathung des Inhalts der Gesetze bis in ihre Einzelheiten durch den Provinzialrath wegen der Natur dieser Rechtsmaterie schwerlich ausführbar sei, (Anlage S. 1) im Gegentheil, der Provinzialrath wünscht diese wichtigen, die Verhältnisse fast eines jeden Bürgers tief berührende Gesetzentwürfe einer genauesten Prüfung zu unterziehen, um etwa nöthig scheinende Aenderungen zu beantragen und zu beschließen.

Daß bei einer eingehenden Berathung im Provinzialrath wohl noch manche Aenderungen der einzelnen §§ als nothwendig erachtet werden könnten, darf um so weniger bezweifelt werden, da schon jetzt, bevor die Entwürfe zur Berathung vorgelegt wurden, Ergänzung und Aenderungen der einzelnen Gesetze in der Nebenanlage 1 zu Anl. 1 einhergehen.

Wäre aber die Rechtsmaterie der Entwürfe eine derartig schwierige, daß die Berathung derselben im Provinzialrath undurchführbar und ohne Nutzen sei, so müßte dieser Grund schon allein hinreichend erscheinen, dem Wunsche um Zurückstellung der Vorlagen zu entsprechen, denn der Wille der Bevölkerung geht nicht dahin mit Gesetzen beglückt zu werden, welche sich ihrem Verständnisse entziehen.

Die Minderheit des Ausschusses glaubt, daß diese Gründe schon genügen, um es als ganz unbedenklich zu erachten, die Einführung dieser Gesetze noch auf 3 Jahre auszusetzen, sie möchte aber auch noch darauf hinweisen, daß dadurch dem Fürstenthum eine erhebliche Belastung erspart bleiben würde, da bei Einführung der fraglichen Gesetze unzweifelhaft zwei weitere Amtsrichter neu angestellt werden müßten. Die daraus entstehenden, sowie die anderen damit verbundenen Ausgaben, bei der ohnehin schweren Belastung der Bevölkerung, noch so lange als möglich, zu vermeiden, erscheint nicht allein wünschenswerth, sondern geboten.

Die Minderheit des Ausschusses (Ritter, Zähler) beantragt daher:

der Landtag wolle die betreffenden Gesetzentwürfe für jetzt ablehnen und die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, dieselben dem nächsten Landtage vorzulegen.

Namens der Minderheit des Justizausschusses.

Der Berichterstatter.

Ritter.

Anlage 82.

B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 17. December 1878, betreffend die erweiterte Zulassung von Lehrerinnen an Volksschulen sowie das Dienst Einkommen der an Volksschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen, und des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 10. Januar 1873, betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrer.

(Anlage 3 Seite 175.)

Der vorliegende Gesetzentwurf, welcher aus Anlaß eines in den Motiven wörtlich wiedergegebenen Gesuches des Gesamtvorstandes des Birkenfelder Landes-Lehrer-

vereins dem Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld in seiner diesjährigen ordentlichen Versammlung zur Begutachtung vorgelegt wurde, bezweckt eine Aufbesserung der

Gehälter der Volksschullehrer und Lehrerinnen, und zwar nach den Bestimmungen des Art. 1 eine allgemeine Erhöhung des Stelengehalts um je 100 *M* und daneben durch die Bestimmung des Art. 2 eine Erhöhung der vier Alterszulagen von je 75 *M* auf je 100 *M*.

Der Provinzialrath hat, gleichwie die Regierung einstimmig anerkannt, daß aus den in dem erwähnten Gesuche des Vorstandes des Landes-Lehrervereins angeführten Gründen die bisherige Besoldung der Lehrer an den Volksschulen sich überall als unzureichend erwiesen habe und daß deshalb, sowie auch im Hinblick auf die Zeitverhältnisse überhaupt, das Vorgehen der Nachbarstaaten und den fortwährenden Mangel an Lehramtskandidaten aus dem eigenen Lande die beantragte Aufbesserung der Gehälter nicht länger hinausgeschoben werden dürfe.

Der Provinzialrath hat dem Gesetzentwurf gutachtlich zugestimmt, jedoch mit Rücksicht auf die Schwerbelastung vieler Gemeinden und die durch den gleichzeitig eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend Aufhebung des Schulgeldes (Anl. 4) voraussichtlich in Wegfall kommende Einnahme aus Schulgeld sich einstimmig dahin ausgesprochen, daß die Landeskasse von jetzt ab auch die erste Alterszulage übernehmen möge.

Die Staatsregierung hat diese vom Provinzialrath gutachtlich beantragte Abänderung des Art. 2 in den dem Landtage nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf nicht angenommen, „da kein Grund vorhanden sei, die bisherigen Bestimmungen über die Tragung der Alterszulagen zu verlassen, auch die Uebernahme auf die Landeskasse mit Rücksicht auf die sonstigen nothwendigen Mehrausgaben bedenklich erscheinen müsse.“

Der Ausschuß hält die nach der Vorlage den Volksschullehrern und den Lehrerinnen zu bewilligenden Gehaltsätze im Vergleich zu den Lehrer-Gehältern des Großherzogthums für hoch und findet es insbesondere nicht unbedenklich, daß alle jungen Lehrer sofort nach ihrer definitiven Anstellung schon 900 *M* erhalten sollen, wozu noch freie Wohnung nebst Garten und freies Brennmaterial kommen; er glaubt aber der Vorlage zustimmen zu müssen, weil die Zustände in dem angrenzenden Preussischen Gebiete und der vorhandene Lehrermangel die beantragte Gehaltserhöhung zu fordern scheinen. Mit Bewilligung derselben dürfte aber allen billigen Anforderungen der Volksschullehrer für absehbare Zeit Genüge geleistet sein.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 1:

den Art. 1 unverändert anzunehmen.

Bei der Besprechung des Art. 2 gelangte eine Minderheit (Gruben, Hanken, Klein) des Ausschusses zu der Ansicht, daß es besser sei, wenn die erste Alterszulage nunmehr auch im Fürstenthum Birkenfeld auf die Landeskasse

übernommen werde, indem dann eine fühlbare Mehrbelastung der Gemeinden nicht eintrete und gleichzeitig auf die einfachste Weise die auch von der Regierung vorgesehene Entschädigung für den Wegfall des Schulgeldes geleistet werde, daneben aber, wie sich aus dem Voranschlag für das Fürstenthum Birkenfeld ergebe, ohne Mehrbelastung der Landeskasse noch die beträchtliche Summe von 12 000 *M* zur Unterstützung schwer belasteter Gemeinden zur Verfügung der Regierung gestellt bleibe.

Die Minderheit beantragt deshalb:

Antrag Nr. 2:

im Art. 2 hinter dem Worte „Alterszulagen“ die Worte einzuschalten:

„welche von der Landeskasse zu zahlen sind.“

Antrag Nr. 3:

Annahme des Art. 2 mit der im Antrage Nr. 2 ausgesprochenen Abänderung.

Die Majorität des Ausschusses (Alfs, Rückens, Pancraz, Plagge, Schröder) glaubt dem Wunsche des Provinzialraths, daß der Staat im Fürstenthum Birkenfeld, wie im Herzogthum Oldenburg, die erste Alterszulage übernehme, nicht beitreten zu können, weil bei den im Fürstenthum Birkenfeld bestehenden besonderen Verhältnissen eine solche Maßregel nicht angemessen erscheine. Die Uebernahme der ersten Alterszulage solle, wie sich in den Verhandlungen herausgestellt habe, nach der Absicht des Provinzialraths eine Entschädigung der Gemeinden für die Aufhebung des Schulgeldes bilden. Da aber in 14 Gemeinden gar kein Schulgeld erhoben werde und eine Reihe anderer Gemeinden ihre Schulbedürfnisse ohne Umlage bestreite, so werde die gedachte Maßregel vielen Gemeinden einen Vortheil zuwenden, die dessen gar nicht bedürften, während vielleicht arme Gemeinden, wo junge Lehrer, die noch keine Alterszulagen bezögen, angestellt seien, keine Erleichterung dadurch erlangen würden.

Die Majorität tritt daher der Großherzoglichen Staatsregierung darin bei, daß die armen Gemeinden für die Aufhebung des Schulgeldes am richtigsten durch eine Erhöhung der staatlichen Beihilfen zu entschädigen seien, die Zahlung der ersten Alterszulage aber den Gemeinden verbleibe.

Dieselbe beantragt:

Antrag Nr. 4:

den Art. 2 unverändert anzunehmen.

Zu Art. 3 spricht der Ausschuß die Erwartung aus, es möge, wenn thunlich, die Gehaltserhöhung schon mit Beginn des nächsten Jahres wirksam werden, und beantragt:

Antrag Nr. 5:

den Art. 3 unverändert anzunehmen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Klein.



Anlage 83.

B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses (zweite Lesung) zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 17. December 1878, betreffend die erweiterte Zulassung von Lehrerinnen an Volksschulen sowie das Dienst Einkommen der an Volksschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen, und des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 10. Januar 1873, betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrer.

(Anlage 3 Seite 175.)

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in

zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter.

Klein.

Anlage 84.

B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Neue Bestimmungen zum Gesetze vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungs wesen im Fürstenthum Birkenfeld.

(Anlage 4 Seite 178.)

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die Aufhebung des Schulgeldes in den Volksschulen des Fürstenthums Birkenfeld und der Provinzialrath hat denselben gutachtlich angenommen.

Mit der Aufhebung des Schulgeldes als einer unbillig vertheilten und für die ärmere Volksklasse sehr drückenden Abgabe ist der Ausschuß durchaus einverstanden und kann auch der von der Großherzoglichen Staatsregierung in den Motiven ausgesprochenen Absicht, die durch den Ausfall des Schulgeldes in ihrer Einnahme beeinträchtigten ärmeren Gemeinden im Wege der staatlichen Beihilfe zu entschädigen, bestimmen, weil das im Fürstenthum Birkenfeld erhobene Schulgeld nur gering ist (1,70 M bezw. 2 M, von 14 Gemeinden wird gar kein Schulgeld erhoben) und bei den dort vorliegenden in der Begründung der Vorlage dargestellten Verhältnissen eine gleichmäßige Entschädigung aller Gemeinden nicht angemessen erscheint.

In Folge der Aufhebung des Schulgeldes kann die Bestimmung des Art. 51 Ziff. 3 des Birkenfelder Schulgesetzes vom 1. Mai 1861:

„In denjenigen Gemeinden, in welchen Schulgeld erhoben wird, muß dasselbe für alle schulpflichtigen Kinder bezahlt werden, auch wenn sie die Schule nicht besuchen, mit Ausnahme derer, welche entweder oder

3. von der oberen Schulbehörde aus besonderen Gründen einer anderen Schule zugewiesen sind, was indeß gegen den Willen der betreffenden Schulacht nur dann und nur so lange geschehen darf, als durch die zugewiesenen Schüler die Lasten dieser Schulacht in keiner Weise vergrößert werden.“

in ihrer bisherigen Fassung nicht aufrecht erhalten und muß durch eine neue Bestimmung ersetzt werden. Der Ausschuß will den wesentlichen Inhalt dieser Bestimmung, ins-

besondere die Befugnisse der oberen Schulbehörde (Regierung) nicht antasten, kann aber nicht umhin, hier in Betracht zu ziehen, daß, wie in den Verhandlungen der 2. Versammlung des 23. Landtages hervorgetreten, bei Anwendung der entsprechenden Bestimmung des Schulgesetzes für das Herzogthum Oldenburg von der oberen Schulbehörde nicht immer mit der wünschenswerthen Rücksichtnahme auf die billigen Wünsche der Eltern, auch wenn von Seiten der betreffenden Schulvorstände keine Bedenken erhoben waren, verfahren ist, und hat deshalb eine von der Regierungsvorlage abweichende Formulirung der gedachten Bestimmung gewählt, nach welcher, falls die beiden in Betracht kommenden Schulvorstände einverstanden sind, die Gesuche der Eltern in der Regel zu gewähren sein werden.

Die Bestimmung in der vom Ausschuß gewählten Fassung kann nicht in Artikel 2, welcher die Kompetenz der Regierung in ihren einzelnen Richtungen feststellt, eingefügt werden, sondern ist passend in Artikel 41, welcher über den Umfang der Schulachten handelt, nach Absatz 2 einzuschieben.

Hiernach beantragt der Ausschuß:

Namens des Verwaltungsausschusses.
Der Berichtstatter.
Pancraz.

Anlage 85.

B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Neue Bestimmungen zum Gesetze vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld.

(Anlage 4 Seite 178.)

Der Landtag hat den Entwurf in erster Lesung mit der Abänderung angenommen, daß an Stelle der Bestimmung unter Ziffer 1 der Vorlage zu setzen ist:

I. Zu Artikel 41.

In Artikel 41 wird nach Absatz 2 folgende Bestimmung eingefügt:

Auf Antrag ihrer Eltern oder Vormünder können Kinder durch Verfügung der Regierung zum Besuche der Schule einer Schulacht, der sie nicht angehören, zugelassen werden, wenn die betreffenden

Antrag Nr. 1:
An Stelle der Bestimmung unter Ziffer I der Vorlage ist zu setzen:

I. Zu Artikel 41:

In Artikel 41 wird nach Absatz 2 folgende Bestimmung eingefügt:

Auf Antrag ihrer Eltern oder Vormünder können Kinder durch Verfügung der Regierung zum Besuche der Schule einer Schulacht, der sie nicht angehören, zugelassen werden, wenn die betreffenden beiden Schulvorstände damit einverstanden sind und besondere Bedenken nicht entgegenstehen. Eine solche Zulassung von Kindern aus einer anderen Schulacht kann auch gegen den Willen einer Schulacht verfügt werden, aber nur dann und nur so lange, als dadurch die Lasten dieser Schulacht in keiner Weise vergrößert werden.

Antrag Nr. 2:

Annahme der Vorlage mit der nach Antrag 1 beschlossenen Abänderung.

beiden Schulvorstände damit einverstanden sind und besondere Bedenken nicht entgegenstehen. Eine solche Zulassung von Kindern aus einer andern Schulacht kann auch gegen den Willen einer Schulacht verfügt werden, aber nur dann und nur so lange, als dadurch die Lasten dieser Schulacht in keiner Weise vergrößert werden.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe in dieser Fassung auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter.
Pancraz.



Anlage 86.

Bericht

des Finanzausschusses zu dem Schreiben des Staatsministeriums vom 15. September 1890, betreffend die darin beantragten Kredite für die Staatsgutskapitalienkassen der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld für die Finanzperiode 1891/93.

(Anlage 10 Seite 185.)

Unter Hinweis auf das erwähnte Schreiben des Staatsministeriums, wonach weder für die Staatsgutskapitalienkasse des Fürstenthums Lübeck, noch auch für die des Fürstenthums Birkenfeld ein förmlicher Voranschlag für die Finanzperiode 1891/93 habe aufgestellt werden können, beantragt der Finanzausschuß, entsprechend dem Ersuchen der Staatsregierung:

Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären:

1. daß der Verwaltung der Staatsgutskapitalienkasse des Fürstenthums Lübeck:
 - a. 50 000 *M.* zu Landerwerbungen behufs Ablegung von Pachtparzellen für die Insten;
 - b. 50 000 *M.* zur Arrondirung von Staatsforsten und zum Ankauf von zur Aufforstung geeigneter Ländereien

für die Finanzperiode 1891/93 zur Verfügung gestellt werden;

2. daß mit der Ablösung der auf dem Staatsgute haftenden realen Verpflichtungen in der bisherigen Weise fortgeföhren werde, auch der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, sowie der etwaige weitere Kapitalbestand zur Entschädigung für nach dem Staatsgrundgesetze aufgehobene Rechte und Freiheiten und zur Berichtigung von etwa noch aus der Weideablösung erwachsenden Entschädigungen dienen solle.

Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Staatsregierung pro 1891/93 bei der Staatsgutskapitalienkasse des Fürstenthums Birkenfeld ein Credit von 18 000 *M.* zur Ablösung von Forstberechtigungen, sowie zum Ankauf von Grundstücken bewilligt werde.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Weis.

Anlage 87.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Nachtrag zu dem von der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung und dem Bankhause von Erlanger & Söhne in Frankfurt a. M. über den Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn von Teber nach Carolinensiel

am 30. Januar
am 21. Februar 1888 abgeschlossenen Vertrage.

(Anlage 11 Seite 186.)

Jur Die Ausschuß bemerkt zuvor, daß nach dem Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 16. September | d. J. die Verlängerung der Bahn bereits zur Ausführung gebracht und hierzu sowohl als zu dem mit dem Bank-



hause von Erlanger & Söhne in Frankfurt a. M. abgeschlossenen Verträge die Genehmigung des ständigen Landtagsausschusses erwirkt worden ist.

Im Einzelnen bemerkt der Ausschuss, daß abgesehen von der Haltbarkeit des im Außengraben gelegten Schienensanges und des unmittelbar am Außentief eingerichteten Hafens, als namentlich auch des Stationsgebäudes, welches letzteres einigermaßen hohen Sturmfluthen wohl kaum Widerstand leisten können, es den Verkehrsverhältnissen jedenfalls entsprechender gewesen wäre, wenn die Verlängerung der Bahn über den Hafentort Carolinensiel nach Friedrichschleuse, oder aber auch direkt nach letzterem Orte stattgefunden hätte, da dadurch allen Eventualitäten, die durch elementare Verhältnisse mit der See nur zu leicht entstehen können, vorgebeugt worden wäre.

Da jedoch nach dem Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums an den ständigen Landtagsausschuss vom 9. Mai d. J. der Weiterführung der Bahn nach Friedrichschleuse, namentlich aber auch durch das Anlegen des Dampfschiffes dajelbst sich Schwierigkeiten entgegen-

gestellt hätten, habe die Richtung der ^{Lufte} durch den Außengraben gewählt werden müssen, welche Erklärung vom Herrn Regierungskommissar im Ausschusse wiederholt ist.

Der Ausschuss ist indeß mit dem ständigen Landtagsausschuss einverstanden, daß die Verlängerung der Bahn jedenfalls wünschenswerth, zur Hebung des Badeverkehrs wesentlich beitragen, der Bahn Zeber-Carolinensiel eine größere Frequenz zuführen wird, welche zum großen Theil auch den älteren oldenburgischen Bahnen zu Gute kommen dürfte.

Es wird demnach beantragt:

der Landtag wolle zu dem am 14./15. Mai d. J. vollzogenen Nachtrag zu dem mit dem Bankhause von Erlanger & Söhne in Frankfurt a. M. über den Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn von Zeber nach Carolinensiel am 30. Januar 21. Februar 1888 abgeschlossenen Verträge seine Zustimmung erteilen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter.

Sen.

Anlage 88.

B e r i c h t

des Finanzausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Uebernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten zur Beamten-Wittwen-Kasse auf die Staats- und andere Kassen.

(Anlage 12 Seite 189.)

Der vorliegende Gesetzentwurf ist vom Ausschusse mit geringer Sympathie aufgenommen worden. Die beabsichtigte Befreiung der verheiratheten Beamten von den Beiträgen zur Wittwenkasse und die Uebernahme dieser Summen auf die betreffenden Besoldungs- bzw. Pensionskassen stellt sich dar als eine Aufbesserung der Bezüge dieser Beamten, also lediglich als eine indirekte Gehaltsaufbesserung. Zu einer allgemeinen Erhöhung der Gehalte liegt aber nach Auffassung des Ausschusses keine Veranlassung vor. Durchweg seien die Oldenburgischen Beamten, namentlich die juristisch gebildeten, nicht schlechter gestellt als die Beamten der Nachbarstaaten, wenn man alle Verhältnisse gegeneinander abwäge, die Gehaltsätze zunächst und sodann auf der einen Seite den Wohnungsgeldzuschuß, die höheren Diäten, die Befreiung von der halben Kommunalsteuer in den Nachbarstaaten und auf der andern Seite

das wesentlich günstigere Pensionsrecht, die verhältnismäßig in den letzten Decennien sehr frühe Anstellung und die im Allgemeinen den anderen hiesigen Bevölkerungsklassen sich anpassende einfachere Lebenshaltung der Oldenburgischen Beamten. Sollte aber bei der einen oder anderen Beamtenkategorie die Nothwendigkeit einer Gehaltserhöhung nachgewiesen werden können und anerkannt werden müssen, so würde doch zu diesem Zweck ein Betrag, wie er jetzt den Staatskassen aufgebürdet werden soll, plm. 100 000 M., nicht erforderlich sein. Auch sei die dauernde Uebernahme einer Last von jährlich zunächst plm. 100 000 M. eine Maßregel von solcher finanzieller Bedeutung, daß man in Hinblick auf unsere Abhängigkeit von der in ihren jährlichen Resultaten so unsicheren und schwankenden Finanzgebarung des Reiches nur aus zwingenden Gründen einer solchen Maßregel zustimmen dürfe, zumal die Unsicherheit

der Reichsfinanzen durch die Anbahnung der sozialpolitischen Gesetzgebung mit ihren staatsfinanziellen Konsequenzen, durch die anscheinend bevorstehende Revision der indirekten Besteuerung z. z. neuerdings noch zugenommen habe.

Im Besonderen wurde an der geplanten Maßregel getadelt, daß sie zu ungleich wirke. Abgesehen davon, daß nicht verheirathete Beamte überall nichts profitirten, so müsse es als besondere Härte hervorgehoben werden, daß auch Wittwer, Familienväter mit kleinen Kindern, kleinem Gehalt und ohne Vermögen, garnichts erhalten würden, obgleich sie bis dahin stets ihre Wittwenkassenbeiträge gezahlt hätten. Andererseits würden Beamte in höherem Alter mit hohem Gehalt, die zufällig erheblich älter als ihre Frauen, einen nicht unerheblichen Nutzen haben, obwohl ihnen vielleicht eine solche Aufbesserung ihrer Bezüge gar nicht entfernt von Nöthen sei. Zwischen diesen beiden Extremen würde man in mannigfachen Abstufungen Fälle konstatiren können, welche mehr oder minder als Unbilligkeiten sich darstellten. Dagegen wurde nicht verkannt, daß ein großer Theil dieser Unbilligkeiten und Härten mit Ablauf einer gewissen Uebergangszeit schwinden würde und daß die verheiratheten Beamten, denen also dieses Gesetz zu Gute komme, diejenigen seien, denen, abgesehen von Wittvern, noch am ersten eine Gehaltsaufbesserung nöthig sein möchte.

Wenn nach allen diesen Erwägungen für und wider der Ausschuß die Ablehnung des Gesetzentwurfes wohl beantragen müßte, so glaubte er dies doch nicht thun zu dürfen allein gegenüber der Thatfache, daß im Reich und in Preußen den Beamten die finanzielle Last der Sorge für ihre Relikten neuerdings abgenommen ist und in einer Reihe anderer Staaten dieselbe Maßregel theils bereits durchgeführt ist, theils nahe bevorzustehen scheint. Ganz allein und ausschließlich dieser Umstand bestimmt den Ausschuß, dem Landtage die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Nach Annahme dieses Gesetzes würden also die Staatskasse und die anderen Kassen die Beiträge für die Beamten an die Wittwenkasse zu zahlen haben, und zwar für die weitaus größte Anzahl der Beamten die Staatskasse. Es mußte sich der Gedanke aufdrängen, ob es nicht einfacher sei, den Staat seinen Beamten einfach direkt ohne Vermittlung der Wittwenkasse die Wittwenpensionen garantiren zu lassen. Dann würden alle Berechnungen der Beiträge, die Zahlung derselben z. z. entfallen und der Staat der Wittve eines Beamten einfach die ihr nach dem Gesetz zukommende Pension zu zahlen haben. Damit würde sodann die Thätigkeit der Wittwenkasse sich auf ein sehr geringes Maas reduciren, da die weitaus meisten Versicherten der Beamten-Wittwen-Kasse Staatsbeamte sind, und die Aufhebung der Wittwenkasse würde als die natürliche Folge dieses Arrangements sich ergeben.

Diese Aufhebung würde wohl nur in der Form geschehen können, daß der Staat alle Aktiven und Passiven der Kasse übernehme, daß die Beziehungen der nicht staatlichen Beamten und Pflichtinteressenten zur Kasse durch Gesetz geregelt würden, selbstverständlich unter Normirung der Beitragspflicht der betreffenden Gemeinden, Kassen zc. und daß die fernere Aufnahme von Interessenten sistirt würde.

Wenn nun auch der Fiskus durch eine solche Beordnung finanziell nichts zu lucriren hat, und abgesehen von dem plm. 840000 M betragenden Sicherheitsfonds den Aktiven entsprechende Verpflichtungen gegenüberstehen, so würden immerhin doch jährlich plm. 12000 M Verwaltungskosten, wenn auch nicht sofort ganz, so doch nach und nach erspart werden können. Namentlich aber würde ein großer Verwaltungsapparat aus der Welt geschafft, welcher eine in Zukunft zum größten Theil ganz unnötige Arbeit schaffen würde. Einige Schwierigkeit würde, abgesehen von der calculatorischen und geschäftlichen Auseinanderziehung der verschiedenen Kassen, wohl der Umstand ergeben, daß in der Beamtenwittwenkasse auch die Hofbeamten und evangelischen Geistlichen versichert sind. Die Zahl derselben (zur Zeit 171 Hofbeamte, 84 Geistliche gegen im Ganzen 2062 Pflichtinteressenten) ist aber so gering, daß die Ueberwindung auch dieser Schwierigkeit wohl erhofft werden darf, falls überall sonst die Aufhebung der Kasse sich als praktisch und erwünscht herausstellen sollte.

Wie gering aber die praktische Bedeutung der Arbeit der Kasse in ihrer Gesamtheit demnächst sein würde, mögen folgende Zahlen kurz beleuchten:

Das Vermögen der Gesamtanstalt betrug am 1. Januar 1890 im Ganzen . . . 5 687 715 M 22 S

Am selben Tage war der Bestand an Interessenten
Beamtenwittwenkasse 2 062

Davon ab:
unter das Gesetz fallende Pflichtinteressenten 1 626
bleiben andere Interessenten 436

Letztere setzen sich zusammen aus

1. alte Oldenburger Militärs, Oldenburger Postbeamte zc., welche nach und nach wegfallen und nicht ersetzt werden 181
2. Hofbeamte 171
3. Geistliche 84

Wenn man berücksichtigt, daß nur die letzteren ad 2 und 3 genannten Kategorien, also 255 Beamte, durch Neueintritt sich etwa in ihrem Bestande erhalten, alle anderen nach und nach wegfallen werden, so ergibt sich, daß die Beamten-Wittwenkasse für nur 255 Interessenten aufrecht erhalten werden würde.

Die anderen Kassen haben an sich nur geringere Bedeutung.

Allgemeine Wittwenkasse . . . 31 Interessenten
Waisenkasse 98 "
Leibrentenkasse 180 "
309 Interessenten.

mit einem Vermögen von zusammen pl. m. 700 000 M (ohne Sicherheitsfonds).

Gegenüber demjenigen Umfange, welchen hiernach die Kasse nach Ausscheiden der Pflichtinteressenten noch behalten würde, dürfte der Aufwand an Arbeit und Kosten ganz unverhältnißmäßig groß sein, die Kosten würden aber als Generalkosten wohl kaum wesentlich verringert werden können. — Ein praktisches Bedürfnis nach Beibehaltung



dieser Klasse dürfte zudem auch für die ^{erfüllten} Pflichteninteressenten und im Allgemeinen nicht mehr vorliegen, da nach dem Stande des modernen privaten Versicherungswesens für die Interessenten leicht in anderer Weise gesorgt werden könnte. Zwar würden kränkliche Geistliche und Hofbeamte, welche zur Zeit bei der Beamtenwitwenkasse ohne Weiteres versichert werden, bei einer Wittwenversicherung bei Privatanstalten auf Schwierigkeiten stoßen; für diese müßte eine andere Versorgung in Erwägung gezogen werden, jedenfalls dürfte an dieser doch ganz sicher sehr geringen Zahl die Aufhebung der Klasse, falls sie sonst zweckmäßig erscheint, nicht scheitern. — Es wurde nebenbei erwogen, daß durch die Einziehung der Klassen viele Hypotheken auf den Staat übergehen würden, welche naturgemäß gekündigt werden würden; bei dem jetzigen entwickelten Kreditwesen sei aber eine Befriedigung dieses Kreditbedürfnisses in anderer Weise nicht schwierig; vielleicht würde bei dieser Gelegenheit die Bodenkreditanstalt einen kleinen Aufschwung nehmen können. Nach allen diesen Erwägungen meint der Ausschuß, daß die Aufhebung der Klasse, die selbstverständlich nicht von heute auf morgen entschieden und erst recht nicht durchgeführt werden könne, sehr ernstlich geprüft werden müsse.

Es wurde darauf hingewiesen, daß nach jüngsten Zeitungsnachrichten in Bremen sowohl als in Preußen die Aufhebung von Beamten-Witwenkassen in Folge der Uebernahme der Beiträge auf den Staat geplant werde.

Im Ausschuß wurde angeregt, daß es vielleicht nicht unbillig sei, die städtischen Beamten der Städte I. Klasse, welche in großem Umfange staatliche Funktionen wie die Staatsbeamten bei den Aemtern ohne Gegenleistung des Staates auszuüben hätten, zu Lasten der Städte zu Pflichteninteressenten zu erklären und sie auf diese Weise an den staatlich gewährten Vorteilen dieser Anstalt theilnehmen zu lassen.

Für ein solches Vorgehen spräche noch der besondere

Umstand, daß durch dies vorliegende Gesetz, welches zu Gunsten der Lehrer der Stadtkasse die Wittwenbeiträge auferlege, eine Ungleichheit zwischen den städtischen Lehrern und den andern städtischen Beamten geschaffen werde, welche in irgend einer Weise ausgeglichen werden müsse.

Der Ausschuß, im Allgemeinen wohl geneigt, dieser Anregung Folge zu geben, trug doch Bedenken, zur Zeit eine solche Ausdehnung des Kreises der Pflichteninteressenten vorzunehmen im Hinblick auf die vielleicht bevorstehende baldige Auflösung der Klasse.

Im Einzelnen hat der Ausschuß der eingehenden Begründung nichts hinzuzufügen. Die in Art. 4 § 1 vorgesehene Erhöhung der Portionen der unteren Gehaltsklassen erachtet er für gerechtfertigt. Den Beginn der Gesetzeskraft gemäß Art. 8 faßt er in der Weise auf, daß die für die Zeit nach dem 1. Januar 1891 zu zahlenden Beiträge übernommen werden sollen, so daß, da diese Beiträge von den Beamten praenumerando gehoben werden, im Falle des Zustandekommens des Gesetzes die im laufenden Monat December sonst stattfindende Hebung bereits wegfallen würde:

Der Ausschuß stellt hiernach folgende Anträge:

Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle dem Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Uebernahme der Beiträge verschiedener Pflichteninteressenten zur Beamten-Witwen-Kasse auf die Staats- und andere Klassen seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle erklären:

Großherzogliche Staatsregierung wird dringend ersucht, eine Aufhebung der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse in ernste Erwägung zu nehmen und dem nächsten ordentlichen Landtage eine diesbezügliche Vorlage zu machen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Z a s p e r s.

Anlage 89.

B e r i c h t

des Finanzausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Uebernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten zur Beamten-Wittwen-Kasse auf die Staats- und andere Kassen.

(Anlage 12 Seite 189.)

Nachdem vorstehendes Gesetz in erster Lesung die verfassungsmäßige Zustimmung erhalten hat, beantragt der Finanz-Ausschuß:

Einziger Antrag.

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf in zweiter Lesung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Jaspers.

Anlage 90.

B e r i c h t

des Finanzausschusses über die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1885/87.

(Anlage 13 Seite 199.)

Der Ausschuß hat den Rechnungsabluß des Landeskulturfonds des Herzogthums für die Finanzperiode 1885/87 in den Nebenanlagen A und B zu Anlage 13 geprüft und für richtig befunden.

Die gegen den Voranschlag entstandenen Mehr- und Minder-Einnahmen, sowie die Mehr- und Minder-Ausgaben hat der Ausschuß unter Hinweis auf die in dem

Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums gegebene Begründung (s. Anl. 13) als unumgänglich ansehen müssen und beantragt daher:

der Landtag wolle den Rechnungsabluß des Landeskulturfonds für die Finanzperiode 1885/87 für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Quatmann.

